

Stadt Witten

Der Bürgermeister

Fraktion Piraten
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Stefan Borggraefe

SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion bürgerforum+
Fraktion Die Linke
Fraktion AfD
Fraktion WBG
Fraktion FDP
Fraktion Stadtklima
Integrationsrat

- im Hause -

14.06.2021

Rückverfolgbarkeit gemäß CoronaSchVO NRW bei Einsatz Luca-App; Anfrage der Fraktion Piraten vom 06.06.2021

Sehr geehrter Herr Borggraefe,

zu Ihrer o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Ist den zuständigen Behörden, etwa dem kommunalen Ordnungsdienst, der Abgleich der erfassten Daten mit den tatsächlich anwesenden Personen bei Einsatz des Luca-Systems möglich?

Dies kann nicht beurteilt werden, da weder vom Land NRW, noch von der Stadt, Apps zur Rückverfolgbarkeit im Vorfeld auf Ihre Funktionalität überprüft oder zertifiziert werden. Nach Erkenntnissen vom Land, erfüllte die Luca-App zumindest in der Vergangenheit jedoch nicht alle Voraussetzungen der CoronaSchVO. Dies kann jedoch durch Updates unter Umständen behoben werden. Bei anlassbezogenen Kontrollen gab es bisher keine Rückmeldung, dass dort die Luca-App genutzt wurde, so dass hier keine Erfahrungswerte vorliegen.

Zu Frage 2:

Falls ja: Wie läuft der Abgleich genau ab?

Enfällt.

Zu Frage 3:

Falls nein: Ist der Einsatz des Luca-Systems zur Abdeckung der in der CoronaSchVO geforderten Rückverfolgbarkeit in Witten zulässig? Was sind die Gründe für Ihre Einschätzung?

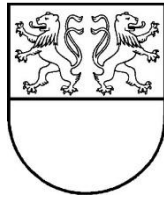
Die einfache Rückverfolgbarkeit kann durch eine digitale oder analoge Erfassung erfolgen. Das Land NRW gibt hierzu nicht vor, welche Apps dafür genutzt werden dürfen oder nicht. Es liegt somit in der Verantwortung der Betreiber/Nutzer, nur die digitalen Mittel zu nutzen, welche die Voraussetzungen auch erfüllen.

Konkret teilte das zuständige Ministerium des Landes zu Systemen wie der „Luca-App“ mit, dass deren Nutzung nur dann möglich ist, wenn:

- Die Systeme vor Ort auch von den Behörden eingesetzt werden.
- Die Systeme die Kontrolle einer wahrheitsgemäßen Kontaktdateneingabe durch Behördenmitarbeiter vor Ort (anhand von Listen oder anhand der Endgeräte der Gäste) ermöglichen.

Zu Frage 4:

Wie können Verstöße im Sinne des propagierten „Null-Toleranz-Prinzips“ noch bemerkt werden, wenn das Luca-System eingesetzt wird? Weder Luca-Location-Betreiber:innen noch kontrollierende Behörden haben bei Verwendung des Luca-Systems Einsicht in die Daten.



Stadt Witten

Der Bürgermeister

Wenn die Luca-App von einem Betreiber eingesetzt wird und die App zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht die Anforderungen der CoronaSchVO erfüllt, handelt es sich um einen Verstoß gegen die Verordnung, welche sanktioniert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

König